

SATZUNG
der Gemeinde Molfsee
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung)
vom 17.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Beitrags	1
§ 2 Beitragsfähiger Aufwand.....	2
§ 3 Gemeindeanteil / Beitragsanteil	3
§ 4 Beitragsmaßstab	6
§ 5 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht	11
§ 6 Abschnittsbildung	11
§ 7 Kostenspaltung.....	11
§ 8 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger	12
§ 9 Beitragsbescheid	12
§ 10 Fälligkeit, Stundung	13
§ 11 Vorauszahlungen.....	13
§ 12 Ablösung	14
§ 13 Datenverarbeitung	14
§ 14 Inkrafttreten	15

§ 1

Gegenstand des Beitrags

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen und auch, wenn sie nicht zum Anbau

bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder von den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand, der nach Maßgabe des Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist. Hierzu gehört insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr, insbesondere für
 - a) die Fahrbahn, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) die Radwege,
 - c) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - d) die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung,
 - e) die Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil,
 - f) die Parkflächen und Standspuren,
 - g) die Bushaltebuchten,
 - h) die Mischflächen,
 - i) die verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich,
4. Fußgängerzonen einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-,

Wege- oder Platzeinrichtungen;

5. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Das Bauprogramm kann bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geändert werden.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3

Gemeindeanteil / Beitragsanteil

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (Beitragsanteil) beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen im Falle von

	Beitragsanteil in v. H.
1. Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind (Anliegerstraßen) für	
a) die Fahrbahn, bis zu einer durchschnittlichen Breite von 7 m, und Trenn-, Seiten-, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	75
b) die Radwege,	75
c) die kombinierten Geh- und Radwege,	75
d) die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung,	75
e) die Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	75
f) die Parkflächen und Standspuren,	75
g) die Bushaldebuchten	75

- | | |
|--|-----|
| h) die Mischflächen, | 75 |
| i) die verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich | 75. |
2. Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind (**Haupterschließungsstraßen**) für
- | | |
|---|----|
| a) die Fahrbahn, bis zu einer durchschnittlichen Breite von 10 m, und Trenn-, Seiten-, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, | 45 |
| b) die Radwege, | 50 |
| c) die kombinierten Geh- und Radwege, | 55 |
| d) die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung, | 55 |
| e) die Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil | 60 |
| f) die Parkflächen und Standspuren, | 60 |
| g) die Bushaldebuchten | 50 |
| h) die Mischflächen, | 60 |
| i) die verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich. | 75 |
3. Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (**Hauptverkehrsstraßen**) für

- | | |
|--|----|
| a) die Fahrbahn, bis zu einer durchschnittlichen Breite von 20 m, und Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, | 25 |
| b) die Radwege, | 30 |
| c) die kombinierten Geh- und Radwege, | 40 |
| d) die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung, | 40 |
| e) die Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil | 50 |
| f) die Parkflächen und Standspuren, | 50 |
| g) die Bushaldebuchten | 30 |
| h) die Mischflächen, | 50 |
| i) die verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich. | 75 |
-
4. Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr zu dienen bestimmt sind, auch wenn ausnahmsweise öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr und Fahrradverkehr zulässig ist
(Fußgängerzonen) 65
5. Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind **(Außenbereichsstraßen)**,
- | | |
|--|--|
| a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Nr. 1); | |
| b) die in zumindest beachtlichem Umfang der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes | |

- dienen, werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Nr. 2);
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Nr. 3);
6. Der Aufwand für Grunderwerb, Freilegung, Straßenbegleitgrün und Möblierung (insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5) werden den beitragsfähigen Teileinrichtungen bzw. Einrichtungen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet.
- (2) Endet eine Straße, Weg oder Platz mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich für diesen Bereich die in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendehammers auf mindestens 18 m. Die in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) geregelten maximalen Ausbaubreiten gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Soweit der beitragsfähige Aufwand nicht nach Abs. 1 umgelegt wird, wird er von der Gemeinde zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Zuwendungen Dritter reduzieren nicht den beitragsfähigen Aufwand, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Etwas anderes gilt nur, wenn der Zuwendungsgeber dies bestimmt hat. Soweit Zuwendungen den Gemeindeanteil übersteigen, reduziert sich der beitragsfähige Aufwand. Vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligungen Dritter, die gleichzeitig mit der Maßnahme Bauarbeiten im Straßenbereich durchführen, sind vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach dem gewichteten Verhältnis ihrer Grundstücksfläche auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Maßnahme Vorteile erwachsen. Die Gewichtung der Grundstücksflächen erfolgt anhand von Art und Maß der zulässigen bzw. vorhandenen baulichen Nutzung. Das

Maß der baulichen Nutzung wird anhand der zulässigen bzw. vorhandenen Vollgeschosse ermittelt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Nr. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
2. Liegt ein Grundstück nicht in einem Bereich oder Gebiet nach Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und vergleichbare Gebäude, wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterlandbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird wie folgt gemessen:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der der Straße, dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite aus.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche zunächst die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaut gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in vergleichbarer Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt. Unlandgrundstücke und Unlandflächen, die keinerlei wirtschaftlicher Nutzung zugänglich sind, bleiben unberücksichtigt.
4. Anstelle der in Nr. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Nutzungen in den Fällen von Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen von Nr. 2 und 3 und soweit der Bebauungsplan keine Nutzungsfestsetzungen enthält, aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
 - a) Sportplätze 0,3
 - b) Freibäder 0,3

- c) Campingplätze 0,7
- d) Friedhöfe: 0,2
- e) Kleingärten: 0,4
- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,02
- g) Wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen (z. B. Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen): 0,07
- h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich: 0,4.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vervielfältiger jeweils um 0,25.

(4) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Baumassezahl geteilt durch 2,4 als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet; mindestens ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen.
3. Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,4 als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet; mindestens ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht von einem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf erfasst sind oder für die weder die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Gebäudehöhe festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse; sie beträgt jedoch mindestens ein Vollgeschoss.
3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse; sie beträgt jedoch mindestens ein Vollgeschoss.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Erfüllt, insbesondere bei alten Gebäuden, kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ein Grundstück wird überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wenn mehr als die Hälfte der auf einem Grundstück vorhandenen Geschossfläche gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird. Bezieht sich die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche außerhalb von Gebäuden (Spedition, Lagerflächen, Kraftfahrzeugstellflächen u. ä. Nutzungen), so ist an Stelle der Geschossfläche die Grundstücksfläche maßgeblich.
- (7) Grundstücke, die von mehreren Straßen, Wegen und Plätzen erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für Maßnahmen an jeder dieser Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Grenzt ein Eckgrundstück an mehrere vollständig in der Baulast der Gemeinde stehende Straßen, Wege und Plätze, die jeweils eine vergleichbare Verkehrsfunktion haben und vergleichbar ausgestattet sind, wird

der nach den Abs. 2 bis 6 ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten sowie nicht für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht, wenn die Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau, Umbau oder die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung oder von selbstständig nutzbaren Teilen erforderlich ist, entsprechend dem Bauprogramm abgeschlossen ist. Zum Abschluss der Maßnahme gehört auch der Erwerb der für die Maßnahme erforderlichen Grundflächen. Bei einer Abschnittsbildung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Bei einer Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.

§ 6

Abschnittsbildung

Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt und abgerechnet werden; dies gilt für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend.

§ 7

Kostenspaltung

Die Erhebung von Beiträgen ist getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen oder zusammen für die gesamte Maßnahme zulässig. Teileinrichtungen sind

1. die Fahrbahn einschließlich der unselbstständigen Park- und Abstellflächen, der Standspuren, der Rinnen- und Randsteine und der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,

3. die Gehwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die Beleuchtungseinrichtungen,
6. die Straßenentwässerungsanlagen,
7. die Möblierung der Straßen, Wege und Plätze und
8. die Mischflächen.

Die Aufwendungen für Grunderwerb, Freilegung, Straßenbegleitgrün und Möblierung werden den beitragsfähigen Teileinrichtungen bzw. Einrichtungen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen.

§ 8

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbauberechtigte/der Erbauberechtigte.

§ 9

Beitragsbescheid

Nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht werden die Beiträge durch Bescheid schriftlich festgesetzt und der Beitragspflichtige zur Leistung des Beitrags aufgefordert. Beitragsfestsetzung und Leistungsgebot können in einem Bescheid verbunden werden.

§ 10

Fälligkeit, Stundung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat, nachdem das Leistungsgebot der oder dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben wurde, fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gewähren. Für Beiträge, die nach den Vorschriften der AO gestundet werden, entstehen Stundungszinsen nach den Vorschriften der AO.
- (3) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 11

Vorauszahlungen

Nach Beginn der Ausführung der Maßnahme kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen. Vorauszahlungen können auch gemäß § 7 für einzelne oder mehrere Teileinrichtungen verlangt werden. Für die Festsetzung und Erhebung der Vorauszahlungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Ablösung

Der Beitragsanspruch kann im Ganzen vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag zwischen der Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Ermittlung des Beitrags entsprechend. Die Beitragspflichtigen haben keinen Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, insbesondere aus den Grundsteuerakten, den Angaben, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, den Angaben der Bauaufsichtsbehörden aus den Bauakten, den Angaben aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten und Grundstücksakten, den Daten des zuständigen Amtsgerichts (Grundbuchamt), den Daten des Melderegisters und der Katasterämter insbesondere folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) ¹ Die nach Abs. 1 erhobenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. ² Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Molfsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung) vom 18.11.2014 außer Kraft.
- (3) Für Beitragsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind gelten die Satzungsregelungen weiter, die zum Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen Beitragsanspruchs galten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Molfsee, den 17.07.2017

Gemeinde Molfsee
Die Bürgermeisterin

Ute Hauschild